

Gesundheitszustand des Behinderten berücksichtigt. Die Rehabilitation erfolgt anschließend anhand dieses Rehabilitationsplans.<sup>880</sup>

Das Pflegeheim und das Rehabilitationsheim kann auch als sog. Wohnheim (*lakóotthon*) organisiert werden, wo die Unterbringung in kleinen Wohneinheiten mit 6-12 Personen erfolgt.<sup>881</sup>

### 3.4. Arbeitslosigkeit

In der Lebenslage Arbeitslosigkeit befinden sich Personen, die zwar in einem aktiven Alter sind, aber keine Arbeit auf dem Arbeitsmarkt finden können. Die Periode des Arbeitssuchens kann unterschiedliche Längen annehmen, dementsprechend umfasst der Begriff der Arbeitslosigkeit auch die als normal geltende kurze Pause bis zur nächsten Beschäftigung, aber auch die langanhaltende dauerhafte Abwesenheit vom Arbeitsmarkt.<sup>882</sup> Da diese Lebenssituationen verschiedene staatliche Antworten benötigen, sind auch die Leistungen vielfältig ausgestaltet. Die Vorsorgeleistungen (wie z.B. Arbeitssuchendengeld) bieten durch einen Lohnersatz finanzielle Sicherheit im Fall von Arbeitslosigkeit über einen kürzeren – vom Gesetzgeber genau definierten – Zeitraum. Die Förderleistungen (wie z.B. Zurverfügungstellung von Arbeitsmarktinformationen, Bildung) konzentrieren sich dagegen auf die Arbeitssuche und beinhalten beschäftigungsfördernde Maßnahmen. Die Hilfeleistungen greifen ein, wenn die Arbeitslosigkeit ein Dauerzustand wird und diese Situation den Lebensunterhalt des Bürgers (und seiner Familie) gefährdet.

#### 3.4.1. Vorsorge

Die Vorsorgeleistungen beinhalten drei Leistungen, das Arbeitssuchendengeld, die Arbeitssuchendenhilfe und das Arbeitssuchendengeld für Unternehmer.

##### 3.4.1.1. Arbeitssuchendengeld

Das Gesetz bestimmt die folgenden Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitssuchendengeld (*álláskeresői járadék*). Der Arbeitssuchende muss innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Eintritt seiner Arbeitslosigkeit über mindestens 360 Tage Versicherungszeit verfügen. Darüber hinaus darf er keine Invaliden- oder Unfallinvalidenrente und kein Krankengeld beziehen. Zudem gilt als weitere Voraussetzung, dass

---

880 1993:III. tv. 72-74.§, MK. 1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 68-73.§, MK.2000/2 (I.7.); vgl. *Hatos/Kisgyörgyné Cziráki/Stollár*, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.58-60; *Hajdú*, in: *Czucz*, Szociális jog II., 2005, S.484-488.

881 1993:III.tv. 85/A. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 88-101/E.§, MK.2000/2 (I.7.).

882 Vgl. zur Problematik der Arbeitslosigkeit auch *Sengenberger*, in: *Hassemer/Hoffmann-Riem/Weiss*, Arbeitslosigkeit als Problem der Rechts- und Sozialwissenschaften, 1980, S.38-40; *Büchtemann*, in: *Bonß/Heinze*, Arbeitslosigkeit in der Arbeitsgesellschaft, 1984, S.53-105; *Zimmermann*, Arbeitslosigkeit in Deutschland, 2006, S.34-44.

die selbständige Arbeitssuche trotz eines bestehenden Willens zur Wiederaufnahme von Arbeit zu keinem Erfolg führte und das zuständige Arbeitsamt keinen geeigneten Arbeitsplatz anbieten konnte. Die Anspruchsvoraussetzungen stellen also einerseits technische objektive Voraussetzungen (z.B. Versicherungszeit) dar, andererseits aber auch subjektive aktivierende Bedingungen, die für eine Versicherungsleistung eher untypisch sind (z.B. die Voraussetzung, dass der Arbeitssuchende tatsächlich selbst Arbeit suchen muss).<sup>883</sup> Eine Person gilt als arbeitssuchend, wenn sie über die notwendigen Voraussetzungen zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses verfügt, keiner Ausbildung<sup>884</sup> innerhalb der Einrichtungen des staatlichen Bildungswesens nachgeht und keinen Anspruch auf Altersrente hat. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sie, mit Ausnahme einer gelegentlichen, nicht regelmäßigen Beschäftigung, nicht in einem Arbeitsverhältnis steht bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit ausübt und im Interesse ihrer Beschäftigung mit dem Arbeitsamt kooperiert.<sup>885</sup> Der Arbeitssuchende wird vom Arbeitsamt registriert.<sup>886</sup> Das Gesetz bestimmt auch, welcher Arbeitsplatz als geeignet gilt. Dabei spielen die Qualifikation und der Gesundheitszustand der Arbeitssuchenden, das zu erwartende Gehalt, die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnsitz eine Rolle. Eine wichtige Regel ist, dass der Arbeitsplatz nur in dem Fall als geeignet gilt, dass die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses<sup>887</sup> erfolgt.<sup>888</sup>

Die Dauer der Leistung wird anhand der bestehenden Versicherungszeit<sup>889</sup> festgelegt. Als Hauptregel gilt, dass fünf Tage Versicherungszeit einem Tag Leistung entsprechen, also für je fünf Tage, die der Arbeitssuchende versichert war, ihm ein Tag Arbeitssuchendengeld gewährt wird. Wenn bei der Berechnung ein Bruchtag entsteht, werden die Regeln der Rundung angewandt. Die Mindestzahlungsdauer beträgt somit 36 Tage, die maximale Dauer 90 Tage.<sup>890</sup>

Die Höhe des Arbeitssuchendengeldes wird anhand des Durchschnittsgehaltes des Arbeitssuchenden bestimmt, das wiederum aus jenem Gehalt errechnet wird, das innerhalb von vier Quartalen vor dem Eintritt in die Arbeitslosigkeit verdient wurde. Bei der

---

883 1991:IV.tv. 25.§ (1) a)-d), MK.1991/20 (II.23.).

884 Als Ausnahmen gelten das Fernstudium und die Schulausbildung neben dem Beruf. Vgl. 1991:IV.tv. 58.§ (5) d) 2., MK.1991/20 (II.23.).

885 1991:IV.tv. 58.§ (5) d), MK.1991/20 (II.23.).

886 1991:IV.tv. 58.§ (5) d), MK.1991/20 (II.23.); vgl. *Lehoczkyné Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S.68-70; *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S. 396-397.

887 Das Arbeitsverhältnis wird weit definiert. Zu dem Begriff gehören unter anderem auch das Rechtsverhältnis als Beamter bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst, das Dienstverhältnis der Gerichtsbediensteten, im Justizwesen und das Rechtsverhältnis als Berufspflegeeltern, Student im Direktstudium usw. Vgl. 1991:IV.tv. 58.§ (5) a), MK.1991/20 (II.23.).

888 1991:IV.tv. 25.§ (2) , MK.1991/20 (II.23.).

889 Wie bei der entsprechenden Anspruchsvoraussetzung wird auch hier die Versicherungszeit berücksichtigt, die fünf Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erlangt wurde. Dies umfasst die Zeit, während derer der Antragsteller über ein Arbeitsverhältnis verfügte oder als Einzelunternehmer bzw. Gesellschaftsunternehmer tätig war und die vom Gesetz als solche anerkannt werden. Vgl. 1991:IV.tv. 27.§ (1) a)-h), MK.1991/20 (II.23.).

890 1991:IV.tv. 27.§ (2) (3), MK.1991/20 (II.23.).

genauen Feststellung gelten weitere arbeitsrechtliche Regeln. Die Höhe des Arbeitssuchendengeldes beträgt 60% des errechneten Durchschnittsgehalts des Arbeitssuchenden, darf jedoch nicht höher sein als der Mindestlohn.<sup>891</sup>

#### 3.4.1.2. Arbeitssuchendenhilfe vor der Rente

Die Arbeitssuchendenhilfe (*álláskeresői segély*) wurde durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2005 eingeführt und 2011 in die Arbeitssuchendenhilfe vor der Rente (*nyugdíj előtti álláskeresői segély*) umgewandelt.<sup>892</sup>

Der Arbeitssuchende hat einen Anspruch auf die Arbeitssuchendenhilfe, wenn er für 90 Tage Arbeitssuchendengeld erhalten hat, deren Zahlung jedoch wegen des Ablaufs der Zahlungsdauer eingestellt worden ist. Zudem darf dem Arbeitssuchenden zum Erreichen des Rentenalters der Altersrente noch höchstens fünf Jahre fehlen und er muss innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Leistungsdauer des Arbeitssuchendengeldes das Rentenalter vollenden und über die für die Altersrente erforderliche Dienstzeit verfügen.<sup>893</sup> Darüber hinaus darf er keine Invaliden- oder Unfallinvalidenrente und kein Krankengeld beziehen. Zudem gilt als weitere Voraussetzung, dass die selbständige Arbeitssuche trotz eines bestehenden Willens zur Wiederaufnahme von Arbeit zu keinem Erfolg führte und das zuständige Arbeitsamt keinen geeigneten Arbeitsplatz anbieten konnte.<sup>894</sup> Die Leistung dient also nur der Überbrückung der Zeit bis zur Altersrente. Eine erfolgreiche Reintegration in den Arbeitsmarkt ist nur in den wenigsten Fällen zu beobachten.<sup>895</sup>

Der Anspruch auf die Arbeitssuchendenhilfe besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch auf die Rentenleistungen Altersrente, Invalidenrente und Unfallinvalidenrente festgestellt wird.<sup>896</sup>

Die Höhe der Arbeitssuchendenhilfe beträgt 40% des Mindestlohns.<sup>897</sup> Wenn das Durchschnittsgehalt des Arbeitssuchenden unterhalb dieser Summe liegt, entspricht die Leistung dem Durchschnittsgehalt.<sup>898</sup>

891 Bis September 2011 wurde angesichts der Höhe der Leistung zwischen zwei Stufen unterschieden. Die erste Periode dauerte bis zur Hälfte der Zahlungsdauer, aber höchstens bis zum 91. Tag. Während dieses Zeitraums hatte der Arbeitssuchende einen Anspruch auf 60% seines Durchschnittsgehaltes. Diese Summe musste mindestens 60% des Betrags des Mindestlohnes erreichen, durfte aber 120% des Mindestlohnes nicht überschreiten. In der zweiten Periode der Zahlungsdauer – bis zum maximalen 270. Tag - betrug das Arbeitssuchendengeld 60% des Mindestlohnes. Als neueste Entwicklung, wurde die zweistufige Leistungshöhenbestimmung ab 1. September 2011 wieder abgeschafft. Vgl. 1991:IV.tv. 26.§, MK.1991/20 (II.23.) Fassung ab 01.09.2011.

892 2005:LXX. tv. , MK. 2005/92 (VII.5).

893 1991:IV.tv. 30.§ (1) b)-d), MK.1991/20 (II.23.).

894 1991:IV.tv. 30.§ (1) a), MK.1991/20 (II.23.).

895 Vgl. *KSH*, A munkaerő-felmérés idősorai, 1998-2006, Statisztikai tükör 2007/48, S.1-2. <http://www.portal.ksh.hu/> » Statisztikai tükör, 26.09.2007; *Pozsonyi*, Munkaerő-piaci jellemzők 2007 II. negyedévében, Labour Force Survey Quarter II 2007, 2007, S.40-43.

896 Vgl. 1991:IV.tv. 30.§ (3), MK.1991/20 (II.23.).

897 Der Mindestlohn wird in der Höhe des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Arbeitssuchendenhilfe geltenden Betrags berücksichtigt. 1991:IV.tv. 30.§ (3), MK.1991/20 (II.23.).

898 1991:IV.tv. 30.§ (2), MK.1991/20 (II.23.).

Die Arbeitssuchendenhilfe ist, wie es sich aus den Anspruchsvoraussetzungen erkennen lässt, trotz der Bezeichnung, keine Hilfeleistung. Keine Kriterien der Hilfeleistungen sind bei dieser Konstruktion auffindbar: Die tatsächliche Bedürftigkeit wird nicht geprüft und funktionell ist die Leistung nicht die letzte Ebene des sozialen Netzes.<sup>899</sup> Die Arbeitssuchendenhilfe wird aus dem Solidaritätsfonds durch Beiträge finanziert und eine bestimmte vorherige Versicherungszeit ist vorgeschrieben. Diese Voraussetzungen stellen Versicherungselemente dar. Die Leistungshöhe wird anhand eines vom Gesetzgeber bestimmten Mindestbetrages festgelegt. Dieser Mindestbetrag entspricht dem Mindestlohn und nicht der Mindestrente, wie es bei den anderen Hilfeleistungen hauptsächlich der Fall ist. Die ungefähr um das Dreifache höhere Summe des Mindestlohnes allein würde den Hilfeleistungscharakter noch nicht ausschließen, in Anbetracht der anderen Charakteristika der Leistung und des ganzen Systems der sozialen Sicherheit wird in dieser Untersuchung jedoch die Meinung vertreten, dass die Arbeitssuchendenhilfe, im Gegensatz zu ihrer Benennung, keine Hilfeleistung darstellt, sondern eine spezielle Versicherungsleistung verkörpert.

### 3.4.2. Hilfs- und Förderungssystem

Als Hilfs- und Förderleistungen werden die als Arbeitssuchendenleistung geregelte Kostenerstattung, die vielfältigen Leistungen der Beschäftigungsförderung und (als Hilfeleistung) die regelmäßige Sozialhilfe beschrieben.

#### 3.4.2.1. Kostenerstattung

Dem Arbeitssuchenden werden die begründeten Kosten erstattet (*költségtérítés*), die mit der Feststellung der Leistungen für Arbeitssuchende sowie mit der Stellensuche verbunden sind und die durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln (einschließlich der Hin- und Rückfahrten von seinem Wohnsitz zum Arbeitsamt sowie der Fahrten, die zur Beschaffung eines durch das Arbeitsamt angeregten Gutachtens zur Berufskrankheit notwendig sind) auftreten.<sup>900</sup>

#### 3.4.2.2. Arbeitsmarktleistungen

Die Arbeitsmarktleistungen (*munkaerőpiaci szolgáltatások*) umfassen verschiedene Dienstleistungen, die das Ziel haben, die Stellensuche und erfolgreiche Bewerbungen für Arbeitsplätze zu unterstützen und Arbeit zu vermitteln. Die Dienstleistungen, die diese Zwecke erfüllen sollen, sind die Gewährung von Arbeitsmarkt- und Beschäfti-

---

899 Diese Funktion wird von der sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung erfüllt. Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

900 1991:IV.tv. 31.§, MK.1991/20 (II.23.), bezüglich der Fahrtkosten des örtlichen öffentlichen Verkehrs vgl.18/2005. (X.18.) FMM r. 5.§ (5), MK.2005/137 (X.18.). Vgl. *Hajdú*, in: *Czucz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.405.

gungsinformationen, die Beratung zur Arbeits- und Berufswahl, zur Stellensuche, zur Rehabilitation sowie zur örtlichen Beschäftigung und die Arbeitsvermittlung.<sup>901</sup>

Im Rahmen der sog. Gewährung von Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsinformationen werden Informationen über die örtlichen und regionalen Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bzw. die örtliche und regionale Arbeitsmarktsituation zugänglich gemacht. Der Staatliche Beschäftigungsdienst bietet zudem Auskunft hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften und der Inanspruchnahme von Arbeitssuchenden- und Beschäftigungsförderleistungen an.<sup>902</sup>

Die Beratung zur Arbeits- und Berufswahl hat das Ziel, die Umstände zu untersuchen, die die Stellensuche erschweren und diese zu beseitigen bzw. bestenfalls das Auftreten solcher Umstände sogar zu verhindern. Während der Beratung wird für den Arbeitssuchenden anhand seiner Interessen, Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit ein Berufsplan zusammengestellt. Die Förderung der Stellensuche erfolgt durch Einzelberatung, durch das Lehren von Techniken zur Stellensuche und durch die Gründung von Klubs für Arbeitssuchende. Diese Leistungen können mit psychologischer Beratung einhergehen.<sup>903</sup>

Die Beratung zur örtlichen (regionalen) Beschäftigung bezweckt durch verschiedene Programme die Verbesserung der örtlichen (regionalen) Beschäftigungssituation und fördert die Zusammenarbeit der Teilnehmer des wirtschaftlichen Lebens. Im Rahmen der Beratung wird eine Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit den Interessenunterschieden geschaffen und eine Arbeitsplätze schaffende unternehmerische Tätigkeit unterstützt.<sup>904</sup>

Des Weiteren bietet das Arbeitsamt im Rahmen der Arbeitsmarktleistungen seine Arbeitsvermittlung an. Diese beinhaltet ein persönliches Gespräch und eine Beratung, die in Form einer Einzel- oder Gruppenvermittlung erfolgen kann.<sup>905</sup>

Zudem unterstützt das Arbeitsamt die beschäftigungsfördernde Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen, unabhängig von ihrer Form als juristischer oder nicht-juristischer Person.<sup>906</sup>

### 3.4.2.3. Förderung von Ausbildungen

Das Arbeitsamt kann die Ausbildung von Arbeitssuchenden unterstützen (*képzések elősegítése*). Diese Unterstützung kann verschiedenen Gruppen von Personen gewährt

---

901 1991:IV.tv. 13/A.§ (1)-(2), MK.1991/20 (II.23.); vgl. *Lehoczkyné Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S. 54-59; *Bíró*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, *Európai és magyar szociális jog*, 2004, S.46; *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.372-376.

902 30/2000.(IX.15.)GM r. 3.§, MK. 2000/94 (IX.15.).

903 30/2000.(IX.15.)GM r. 4-10.§, MK. 2000/94 (IX.15.).

904 30/2000.(IX.15.)GM r. 11.§, MK. 2000/94 (IX.15.). Vgl. *Farkas*, *A szociális igazgatás jogi alapkérdései*, 2005, S.109-111; *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.373-374.

905 30/2000.(IX.15.)GM r. 12-14.§, MK. 2000/94 (IX.15.).

906 1991:IV.tv. 13/A.§ (3), MK.1991/20 (II.23.); 30/2000.(IX.15.)GM r. 21.§, MK. 2000/94 (IX.15.).

werden. Im Einzelnen sind dies Arbeitssuchende, Berufsanfänger<sup>907</sup>, Personen, die angesichts der Erziehung, Pflege eines Kindes oder der Pflege eines Familienmitgliedes bestimmte Leistungen<sup>908</sup> erhalten, Personen, deren Arbeitsverhältnis wahrscheinlich innerhalb eines Jahres beendet wird oder deren Beschäftigung ohne die Ausbildung nicht gesichert werden kann, und zuletzt Personen, die eine gemeinnützige Arbeit verrichten.<sup>909</sup>

Die Ausbildungsförderung kann das Gehalt ergänzen oder ersetzen, oder die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten erstatten. Die ergänzende Leistung ist maximal in der Höhe der Differenz zu dem vor der Arbeitslosigkeit erreichten Durchschnittsgehalt festzustellen. Die das Gehalt ersetzende Leistung entspricht mindestens 60% aber höchstens 100% des Mindestlohns. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung auftreten, können vollständig oder zum Teil erstattet werden.<sup>910</sup> Wie sich erkennen lässt, lässt diese gesetzliche Regelung dem Arbeitsamt viel Raum, die geeignete Ausbildungsförderung individuell zu bestimmen.<sup>911</sup>

#### 3.4.2.4. Unterstützungen, die der Ausweitung der Beschäftigung dienen

Dem Arbeitgeber kann eine Unterstützung zum Arbeitslohn und zu den damit verbundenen Beiträgen gewährt werden, wenn er eine benachteiligte Person<sup>912</sup> oder eine Person mit verminderter Arbeitsfähigkeit für mindestens 12 Monate im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt (*foglalkoztatás bővítését szolgáló támogatások*).<sup>913</sup> Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers innerhalb von 12 Monaten vor der Beantragung dieser Unterstützung nicht aus einem mit der Tätigkeit des Arbeitgebers zusammenhängenden Grund gekündigt hat. Zudem muss sich der Arbeitgeber verpflichten, auch das unterstützte Arbeitsverhältnis während der Zeitdauer der Förderung aus diesen Gründen nicht zu kündigen. Die Leistung wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Wenn der Arbeitgeber eine Per-

---

907 Zu Berufsanfängern gehören Personen, die das 25. Lebensjahr – bei Hochschul- oder Universitätsabschluss das 30. Lebensjahr – noch nicht vollendet, und nach der Beendigung des Lehr- bzw. Studienverhältnisses keine Berechtigung zu Arbeitssuchendengeld erworben haben. Vgl. 1991:IV.tv. 58.§ (5) k), MK.1991/20 (II.23.).

908 Kinderpflegehilfe, Kindererziehungsunterstützung, Kinderpflegegeld, Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, Pflegegeld - vgl. 1991:IV.tv. 14.§ (1) c), MK.1991/20 (II.23.).

909 1991:IV.tv. 14.§ (1)-(3), MK.1991/20 (II.23.).

910 1991:IV.tv. 14.§ (4)-(11), MK.1991/20 (II.23.).

911 Vgl. *Hajdú*, in: *Czucz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.376.

912 Die Kriterien der Benachteiligung werden vom Gesetzgeber bestimmt. Sie basieren auf Umständen, die die Beschäftigung erschweren, z.B. geringe Ausbildung, hohes Alter, Mangel an Berufserfahrung oder Kindererziehung. Vgl. 6/1996. (VII.16.) MüM r. 11.§, MK.1996/59 (VII.16) i.V.m. der Verordnung (EG) 2204/ 2002 der Kommission.

913 1991:IV.tv. 16.§, MK.1991/20 (II.23.).

son, die mindestens 24 Monate lang arbeitslos war, einstellt, kann die Förderung für zwei Jahre gewährt werden.<sup>914</sup>

Die Höhe der Unterstützung wird anhand der oben genannten Personengruppen festgelegt. Bei einer benachteiligten Person beträgt die Höhe der Leistung 50% des Arbeitslohns und der entsprechenden Beiträge. Bei einem Arbeitnehmer mit verminderter Arbeitsfähigkeit entspricht die Höhe 60%.<sup>915</sup>

#### 3.4.2.5. Unterstützung der Eigenbeschäftigung

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens kann einem Arbeitssuchenden die Unterstützung der Eigenbeschäftigung (*álláskeresők vállalkozóvá válását elősegítő támogatás*) gewährt werden, wenn er für seine eigene Beschäftigung durch eine Tätigkeit sorgt, die nicht als Arbeitsverhältnis gilt. Dies beinhaltet auch die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen.<sup>916</sup>

Die Unterstützung kann entweder in Form eines zurückzuzahlenden bzw. in Form eines nicht-zurückzuzahlenden Kapitalzuschlags in Höhe von maximal 3 Millionen HUF (10.090 Euro) oder als monatliche Zahlung in Höhe des Mindestgehaltes für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Diese zwei Formen der Unterstützung können auch kombiniert werden.<sup>917</sup>

#### 3.4.2.6. Unterstützung zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Eine Unterstützung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze (*munkahelyteremtés és munkahelymegőrzés támogatása*) kann dem Arbeitgeber für die Aufrechterhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen, für einen Beschäftigungsstrukturwandel sowie zur Förderung beschäftigungspolitischer Ziele, die an die Modernisierung der Berufsstruktur der Arbeitskräfte anknüpfen, gewährt werden. Die Unterstützung zur Schaffung von Arbeitsplätzen wird als regionale Investment- und Beschäftigungsunterstützung unter anderem zur Modernisierung von Technologien bzw. als Zuschuss zu Material- und Personalkosten im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens oder aufgrund eines Regierungsbeschlusses bewilligt.<sup>918</sup> Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass der Antrag vor der Durchführung der Investition eingereicht wird, der

914 1991:IV.tv. 16.§, MK.1991/20 (II.23.), 6/1996. (VII.16.) MüM r. 11.§, MK.1996/59 (VII.16) i.V.m. der Verordnung (EG) 2204/2002 der Kommission. Vgl. *Lehoczkyné Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S. 63-64; *Bíró*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, *Európai és magyar szociális jog*, 2004, S.48.

915 1991:IV.tv. 16.§, MK.1991/20 (II.23.); 6/1996. (VII.16.) MüM r. 11.§, MK.1996/59 (VII.16) i.V.m. der Verordnung (EG) 2204/2002 der Kommission.

916 1991:IV.tv. 17.§, MK.1991/20 (II.23.); vgl. *Lehoczkyné Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S.65. Zu den Relationen zwischen Arbeitslosigkeit und Eigenbeschäftigung und zu den Faktoren, die zur Wahl der Eigenbeschäftigung führt, vgl. *Scharle*, *Önfoglalkoztatás, munkanélküliség és családi kisvállalkozások Magyarországon, Közgazdasági Szemle 2000/3*, S.250-274.

917 6/1996. (VII.16.) MüM r. 10.§, MK.1996/59 (VII.16).

918 1991:IV.tv. 18.§, MK.1991/20 (II.23.); 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18.§ (1)-(6), MK.1996/59 (VII.16); vgl. *Farkas*, *A szociális igazgatás jogi alapkérdései*, 2005, S.127-128; *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.384-385.

Antragsteller mindestens 25% der Kosten aus eigener Quelle finanziert und über ausreichende Sicherheiten verfügt. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die restlichen Kosten, auch wenn die vollständige, beantragte Summe nicht gewährt wird, zu tragen und die Investition innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.<sup>919</sup> Darüber hinaus muss er sich verpflichten, die Arbeitnehmer<sup>920</sup> innerhalb von 90 Tagen nach der Durchführung der Investitionen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses einzustellen und mit dem sog. statistischen Personalbestand zusammen weiterzubeschäftigen. Der Gesetzgeber bestimmt auch die Unternehmen, die nicht gefördert werden dürfen, wie z.B. Unternehmen, die andere Förderleistungen erhalten, oder diejenigen, deren Tätigkeit mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden ist.<sup>921</sup>

Die Höhe der sog. Unterstützungsintensität wird anhand der Prozentsätze bestimmt, die in der regionalen Unterstützungskarte<sup>922</sup> festgelegt sind. Die Unterstützungsintensität wird als Quotient der Unterstützung und der anerkannten Kosten – bei der Beschäftigungsunterstützung der Personalkosten – errechnet und als prozentualer Wert ausgedrückt. Diese Intensitäten können bei Kleinunternehmen um 20% und bei mittelgroßen Unternehmen um 10% erhöht werden.<sup>923</sup>

Die Unterstützung zum Erhalt von Arbeitsplätzen kann dem Arbeitgeber gewährt werden, wenn er das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aus Gründen, die mit seiner Gewerbetätigkeit zusammenhängen, durch ordentliche Kündigung beenden will. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, dass der Arbeitgeber seine Absicht bezüglich der Kündigung dem Arbeitsamt vorher schriftlich meldet. Zudem muss der Arbeitgeber schriftlich erklären, dass seine Bemühungen, die Beschäftigungszahl zu erhalten, keinen Erfolg brachten, er nicht unter Insolvenz-, Sanierungs- oder Liquidationsverfahren steht und die Arbeitnehmer, die er kündigen möchte, seit mindestens sechs Monaten bei ihm beschäftigt sind. Des Weiteren muss sich der Arbeitgeber verpflichten, die genannten Arbeitnehmer während der Leistungsdauer zu beschäftigen und nach Ablauf der Unterstützung für denselben Zeitraum weiterzubeschäftigen.<sup>924</sup>

Als Hauptregel bestimmt das Gesetz die Leistungshöhe mit 25-75% des Gehalts des Arbeitnehmers (zuzüglich Beiträgen). Spezialvorschriften gelten für die Fälle, dass das Gehalt des Arbeitnehmers dem Mindestgehalt entspricht, er als vermindert arbeitsfähig

---

919 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18.§ (1)-(3), MK.1996/59 (VII.16).

920 Die Zahl der Arbeitnehmer, die der Unternehmer beschäftigen muss (Beschäftigungspflicht), wird anhand des sog. statistischen Personalbestands der letzten 12 Monate festgestellt. Vgl. 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18.§ (2) dd), (3), MK.1996/59 (VII.16).

921 Z.B. Unternehmen, gegen die ein Konkursverfahren eingeleitet wurde. Vgl. 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18.§ (4) a)- f), MK.1996/59 (VII.16).

922 Die regionale Unterstützungskarte ist eine von der Kommission der Europäischen Union anerkannte Karte, die die maximalen Unterstützungsintensitäten beinhaltet, die für eine Investition gewährt werden dürfen. In Ungarn beträgt die Unterstützungsintensität z.B. in Nord-Ungarn, Nord-Alföld, Süd-Alföld und Süd-Dunántúl 50%, in Mittel-Dunántúl 40%, in West-Dunántúl und im Komitat Pest 30% und in Budapest 25%. 85/2004. (IV.19.) Korm.r. 30.§, MK.2004/49. (IV.19.).

923 Vgl. 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18.§ (5), MK.1996/59 (VII.16); 85/2004. (IV.19.) Korm.r. 1.§ 24., 30.§, MK.2004/49. (IV.19.).

924 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18/C.§ (1)-(6), MK.1996/59 (VII.16.).



gilt oder der Arbeitnehmer in Teilzeit (im Vergleich zu seiner vorherigen Arbeitszeit), jedoch mindestens vier Stunden und maximal sechs Stunden pro Tag beschäftigt wird. In diesen Spezialfällen kann die Höhe der Unterstützung mit einem Betrag zwischen 50 und 90% des Gehalts festgestellt werden, darf jedoch 150% des Mindestgehaltes nicht überschreiten. Die Unterstützung zum Erhalt von Arbeitsplätzen kann maximal für ein Jahr bewilligt werden.<sup>925</sup>

#### 3.4.2.7. Förderung von Arbeitsmarktprogramme

Der Arbeitsmarktfonds stellt finanzielle Mittel bereit, um bestimmte komplexe beschäftigungsfördernde Ziele mit Hilfe von Arbeitsmarktprogrammen zu erreichen (*mun-kaerő-piaci programok támogatása*).<sup>926</sup> Diese komplexen Ziele sollen vor allem die regionale Beschäftigung erreichen, Arbeitsmarktprozesse beeinflussen oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen unterstützen. Die Arbeitsmarktprogramme können mit Arbeitsmarktleistungen und mit anderen Beschäftigungsförderungsleistungen kombiniert gewährt werden. Im Rahmen eines Arbeitsmarktprogramms kann eine Unterstützung maximal in Höhe des Gehalts und der Beiträge des Arbeitnehmers gewährt werden.<sup>927</sup>

Für das Arbeitsmarktprogramm muss ein Programmplan angefertigt werden, in dem die Zielgruppe, die Regionen, die Unterstützungsleistungen (Programmelemente) und der Zeitraum des Programms festgelegt werden. Zudem muss der Plan auch die Voraussetzungen und das zu erwartende Ergebnis der Programmelemente, den Haushalt und die Finanzierung des Programms beinhalten. Der Zeitraum des Programms darf drei Jahre nicht überschreiten.<sup>928</sup> Das Programm kann in Form eines zentralen oder eines regionalen Arbeitsmarktprogramms organisiert werden. Die Entscheidung über den Start der Programme trifft bei zentralen Programmen der Minister für Arbeitswesen, bei regionalen Programmen der Direktor des Arbeitsamts.<sup>929</sup>

Arbeitsmarktprogramme können aber nicht nur von staatlichen Organen, sondern auch von privaten Organisationen (von juristischen Personen, von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder von Einzelunternehmern) ausgearbeitet und ausgeführt werden. Das Arbeitsamt kann im Rahmen eines Ausschreibeverfahrens diese Tätigkeit durch Gewährung von Geldmitteln unterstützen.<sup>930</sup>

#### 3.4.2.8. Förderung von einigen atypischen Formen der Beschäftigung

Eine Förderung zur Beschäftigung eines Arbeitnehmers kann gewährt werden, wenn die Beschäftigung in Teilzeit erfolgt oder an einem Ort ausgeführt wird, der nicht zum Sitz oder zur Niederlassung des Arbeitgebers gehört oder mit der Hilfe eines Computers

925 6/1996. (VII.16.) MüM r. 18/C.§ (7)-(11), MK.1996/59 (VII.16.).

926 1991:IV.tv. 19/B.§ (1), MK.1991/20 (II.23.).

927 1991:IV.tv. 19/B.§ (1)-(3), MK.1991/20 (II.23.).

928 6/1996. (VII.16.) MüM r. 26/A.§ (1)-(6), MK.1996/59 (VII.16.).

929 6/1996. (VII.16.) MüM r. 26/C.§, MK.1996/59 (VII.16.).

930 6/1996. (VII.16.) MüM r. 26/D-26/G.§ (1)-(6), MK.1996/59 (VII.16.).

als Fernarbeit erledigt wird. Diese Beschäftigungsformen werden als atypische Beschäftigungsformen definiert.<sup>931</sup>

#### 3.4.2.9. Leistungen für Personen im aktiven Alter – Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung

Die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter (*aktív korúiak ellátása*) stellen, wie oben bereits erörtert<sup>932</sup>, einen Leistungskomplex dar, der sowohl aktive Förderleistungen als auch passive Geldleistungen umfasst. Außer den bereits beschriebenen Anspruchsberechtigten mit Gesundheitsschaden wird der Anspruch auf die Leistungen für Personen im aktiven Alter auch für Arbeitslose festgestellt, wenn der Lebensunterhalt des Antragstellers und seiner Familie anderweitig nicht gesichert ist.<sup>933</sup> Aus der Bedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung folgt, dass es sich bei dieser Leistung um eine Hilfeleistung handelt.

Für den Personenkreis der Arbeitslosen schreibt das Gesetz jedoch weitere Anspruchsvoraussetzungen vor. Demnach muss die Zahlungsdauer des Arbeitssuchendengeldes und der Arbeitssuchendenhilfe abgelaufen sein bzw. darf der Arbeitssuchende keinen erneuten Anspruch auf diese Leistungen erworben haben, nachdem die Zahlung in der Vergangenheit wegen einer Beschäftigung eingestellt wurde. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erlangt der Antragsteller jedoch auch in dem Fall einen Anspruch, dass er innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung mindestens ein Jahr lang mit dem Arbeitsamt kooperierte. Als Ausnahmeregel davon gilt, dass nach dem Ablauf von bestimmten staatlichen Leistungen (wie Pflegegeld, Kindererziehungsunterstützung, Übergangsrente, Invalidenrente, Unfallinvalidenrente, Rehabilitationsrente, Witwenrente) eine Kooperation von nur drei Monaten erforderlich ist.<sup>934</sup>

Die Person, für die der Anspruch auf die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter festgestellt wird, muss ihre Registrierung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt beantragen und mit dem Arbeitsamt kooperieren.<sup>935</sup> Darüber hinaus ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, eine ihm angebotene, geeignete Arbeit anzunehmen oder an einer gemeinnützigen Beschäftigung teilzunehmen.<sup>936</sup>

Wenn der Anspruchsberechtigte ohne sein Verschulden an der gemeinnützigen Beschäftigung nicht teilnehmen kann und kein Krankengeld oder Lohnfortzahlung bezieht, erlangt er einen Anspruch auf die sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung (*foglalkoztatást helyettesítő támogatás*). Dasselbe gilt, wenn zu Gunsten des Arbeitssuchenden für die Zeit der Weiterbildung kein Anspruch auf gehaltsersetzende Leistung

---

931 1991:IV.tv. 19/C.§ MK.1991/20 (II.23.).

932 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.3.

933 Vgl. zur Bestimmung der Fälle in denen der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert ist die oben bereits erörterten Vorschriften, Erster Hauptteil: 3.3.4.3.

934 1993:III. tv.33.§ (1)-(2), MK.1993/8 (I.27).

935 1993:III. tv.35.§ (3), MK.1993/8 (I.27).

936 1993:III. tv.36.§ (2), MK.1993/8 (I.27).

vom Arbeitsamt festgestellt wurde.<sup>937</sup> Zudem kann die örtliche Selbstverwaltung als Leistungsvoraussetzung vorschreiben, dass der Leistungsberechtigte in der örtlichen Verordnung bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Instandhaltung seiner Wohnung einhält.<sup>938</sup> Die Höhe der Unterstützung entspricht der Mindestrente.<sup>939</sup>

### 3.5. *Tod von Unterhaltspflichtigen*

Die Leistungen, die im Falle des Todes von Familienmitgliedern gezahlt werden, haben einen historischen Ursprung. Schon die ersten Vorsorgesysteme – noch vor dem Auftreten des Staates – betrachteten die finanzielle Sicherheit der Familie nach dem Tod des Ernährers als eine der wichtigsten Aufgaben. Dieser Gedanke blieb auch in der individualisierten Gesellschaft erhalten.<sup>940</sup> In Ungarn wird neben dem noch nicht arbeitsfähigen Kind und den nicht mehr arbeitsfähigen Eltern auch der Ehepartner (unter bestimmten Voraussetzungen sogar der geschiedene Ehepartner) vom Sozialversicherungssystem erfasst. Auch im Rahmen der Kriegsopferversorgung wird für den Ehepartner und die Waisen gesorgt.<sup>941</sup>

#### 3.5.1. *Vorsorge*

Das Rentenversicherungsgesetz garantiert im Bereich der Hinterbliebenenversorgung Leistungen für Witwen bzw. Witwer, Waisen und die Eltern des Versicherten. Die Hinterbliebenenrenten weisen die Gemeinsamkeit auf, dass es sich dabei immer um ein abgeleitetes Recht handelt. Der eigene Versicherungsstatus des Anspruchsberechtigten ist nicht relevant. Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ist also, dass der verstorbene Versicherte einen Anspruch auf Rentenleistung erlangt hat oder er zumindest die Voraussetzungen dafür erfüllte, wenn die Leistung (noch) nicht beantragt wurde. Zudem verbindet die Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenrente die rechtliche Stellung zum früheren Versicherten: nämlich das Unterhaltsverhältnis, das zwischen dem späteren Hinterbliebenen und dem Versicherten vor dessen Tod bestand. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten, der Eltern und der Verwandten ist durch Ge-

---

937 Vgl. 1993:III. tv.36.§, MK.1993/8 (I.27).

938 1993:III. tv.35.§ (2), MK.1993/8 (I.27).

939 1993:III. tv.35.§ (4), MK.1993/8 (I.27).

940 Vgl. *Maydell*, in: *Sachverständigenkommission für soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen*, Einzelgutachten, 1979, S.20, 28, 35, 44, 51-53, 59, 64, 71-72, 79; *Creutz*, in: *ISSA, Survivors' Benefits in a Changing World*, 1992, S. 1-19; *Czúcz*, *Szociális jog I.*, 2002, S.14-16.

941 Vgl. 1997:LXXXI.tv. 44-61.§, MK. 1997/68 (VII.25.); 1994:XLV.tv. 9-16.§, MK. 1994/48 (V.6.).